

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung (AVB-Pauschal/Individual 2016-02)

1. Gegenstand der Versicherung

Wir stellen Ihnen nach Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Avalrahmen zur Verfügung. Innerhalb dieses Rahmens übernehmen wir in Ihrem Auftrag Avale. In diesen Avalen verpflichten wir uns gegenüber den Avalgläubigern bei Vorliegen der im jeweiligen Aval vereinbarten Voraussetzungen zur Zahlung von Geld. Die konkreten Avalarten sind im Versicherungsschein vereinbart.

2. Voraussetzungen für die Übernahme von Avalen

Die Übernahme von Avalen setzt voraus, dass

- Sie einen Antrag auf Avalübernahme stellen;
- wir Ihre Bonität zum Zeitpunkt der Avalausstellung positiv bewerten;
- Sie die im Versicherungsschein zur Kautionsversicherung vereinbarten Sicherheiten gestellt haben;
- Sie den vereinbarten Versicherungsbeitrag bezahlt haben (gilt nur für das Produkt Pauschal).

3. Ausstellung von Avalen. Führen des Avalkontos

3.1 Sie

- haben zur Beantragung von Avalen das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dieses ist rechtsverbindlich zu unterschreiben;
- haben alle im Antragsformular erfragten Daten mitzuteilen;
- erklären sich mit dem Inhalt der übernommenen Avale einverstanden;
- stimmen zu, dass die Avalempfänger uns über die verbürgten Ansprüche Auskunft geben;
- verpflichten sich, bei einer Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse i. S. v. § 490 BGB bereits ausgestellte Avale nicht mehr an die Avalempfänger weiterzugeben.

3.2 Wir

- führen für Sie ein Avalkonto;
- buchen die Avale ab Ausfertigungsdatum in das Avalkonto ein;
- prüfen den Avalantrag und stellen nach positiver Prüfung die Avalurkunde aus. Diese händigen wir im Original an Sie oder einen von Ihnen benannten Avalempfänger aus;

- können in diesen Avalen auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (§§ 765 ff. BGB) verzichten. Wir können das Aval unter eine Bedingung stellen;
- sind in begründeten Fällen berechtigt, die Übernahme von Avalen abzulehnen. Begründete Fälle liegen u. a. vor, wenn ein Avaltext, ein Avalempfänger oder die Laufzeit eines Avals nicht unseren internen Richtlinien entspricht. Kleinstavale unter 500,00 Euro werden nicht gezeichnet;
- sind berechtigt, bei Avalen „auf erstes Anfordern“ eine gesonderte Gebühr zu berechnen;
- buchen Avale nach Rückerhalt aus dem Avalkonto aus, wenn keine Inanspruchnahme stattgefunden hat. Gleiches gilt bei Erhalt einer bedingungslosen Enthaltungserklärung. Ebenso, wenn das Aval nach seinem Wortlaut mit Ablauf einer bestimmten Frist erloschen ist (Zeitaval).

4. Ihre Pflichten

Sie verpflichten sich auf eigene Kosten

- uns die für die Bonitätsprüfung erforderlichen und von uns angeforderten Prüfungsunterlagen vorzulegen;
- uns über die Geschäftsentwicklung und alle anderen für die Versicherungsentscheidung bedeutsamen Vorgänge Auskunft zu geben;
- uns unaufgefordert alle i. S. v. § 490 BGB wesentlichen Veränderungen in Ihren wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
- uns zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung Ihren jeweiligen Jahresabschluss vorzulegen. Liegt ein Prüfungsbericht vor, ist dieser auch vorzulegen. Dieser ist ggf. zu erläutern. Mit unserer Zustimmung können Sie auf Anforderung auch eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung einreichen. Dies ist nur möglich, sofern der Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Anforderung noch nicht fertig gestellt sein sollte;

- e) uns jederzeit über weitere Kreditabsprachen einschließlich deren Besicherung zu unterrichten. Dies können z. B. Aval- und Barkredite sein;
- f) uns zu informieren, bevor Sie einem Dritten Sicherheiten an Ihrem Vermögen einräumen (u. a. durch Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung). Hierzu gehören auch Sicherheiten von dritter Seite.

5. Sicherheiten

5.1 Wir

- a) verlangen die im Versicherungsschein zur Kautionsversicherung genannten Sicherheiten zur Besicherung aller Ansprüche aus der Kautionsversicherung. Hierzu zählen u. a. die Ansprüche aus Ziffer 7 und 8 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- b) sind nicht verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, solange noch Avale in übersteigender Höhe ausliegen. Gleiches gilt, solange Forderungen nach Ziffer 7 und 8 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen in übersteigender Höhe Ihnen gegenüber bestehen.

- 5.2 Sie sind verpflichtet, die im Versicherungsschein zur Kautionsversicherung genannten Sicherheiten in voller Höhe zu stellen. Erst danach können Sie das erste Aval abrufen.

6. Inanspruchnahme

6.1 Sie

- a) haben dafür zu sorgen, dass eine Inanspruchnahme aus den übernommenen Avalen nicht erfolgt. Sie haben Ihre Pflichten gegenüber dem Avalgläubiger ordnungsgemäß zu erfüllen. Bei Inanspruchnahme müssen Sie rechtzeitig alle zur Anspruchsabwehr geeigneten Maßnahmen ergreifen;
- b) sind verpflichtet, uns bei Inanspruchnahme alle zur Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Bestehende Einreden und Einwendungen müssen Sie mitteilen und mit geeigneten Nachweisen schriftlich glaubhaft machen;
- c) verzichten uns gegenüber auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der vom Avalempfänger geltend gemachten Ansprüche. Unsere Pflicht zur sorgfältigen Prüfung nach Ziffer 6.2 a) dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt;
- d) sind verpflichtet, im Falle eines wegen Ihrer Einwendungen durch uns geführten Prozesses nach Aufforderung zusätzliche Sicherheiten zu erbringen. Die Höhe dieser zusätzlichen Sicherheiten beträgt 110 % der geltend gemachten Beträge.

6.2 Wir

- a) prüfen zunächst sorgfältig die uns zur Verfügung stehenden Informationen. Dann erst leisten wir Zahlung nach dem Inhalt der Avalurkunde. Soweit Sie Vorbe-

halte gegen die Inanspruchnahme haben, teilen wir diese vor der Zahlung dem Avalempfänger mit. Die Mitteilung erfolgt jedoch nur, sofern diese nach dem Avalinhalt zulässig ist;

- b) sind bei Avalen mit der Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ berechtigt, sofort eine Zahlung an den Avalempfänger zu leisten. Die Höhe der Zahlung kann maximal die gesamte Avalsumme sein. Dies gilt, sofern nicht die Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist. Wir prüfen bei einer Zahlung auf erstes Anfordern vorher nicht, ob der geltend gemachte Anspruch gegen Sie besteht. Wir prüfen auch nicht, ob Ihnen Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen. Wegen der besonderen Risiken von Avalen „auf erstes Anfordern“ verweisen wir auf den gesonderten Risikohinweis am Ende dieser Versicherungsbedingungen;
- c) sind berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Avale auszustellen.

7. Berechnung und Zahlung der Beiträge

7.1 Produkt Pauschal

7.1.1 Wir

- a) berechnen den vertraglich vereinbarten Jahresbeitrag;
- b) gewähren keine Rückvergütung des Jahresbeitrags, wenn Sie Ihren Avalrahmen nicht oder nicht komplett ausnutzen. Dies gilt unabhängig von den dazu führenden Gründen und auch bei Ablehnung von Avalaufträgen;
- c) werden bei einer Änderung des Avalrahmens während der Abrechnungsperiode den gezahlten Jahresbeitrag anteilig verrechnen. Die Änderung bedarf unserer Zustimmung. Die Verrechnung erfolgt taggenau bis zur nächsten Abrechnungsperiode. Danach wird der Jahresbeitrag nach Ziffer 7.1.1 a) dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den neuen Avalrahmen berechnet;
- d) rechnen den Jahresbeitrag durch Einzelrechnung ab. In der Rechnung wird der Jahresbeitrag als Pauschalbeitrag ausgewiesen;
- e) berechnen bei einer Kündigung des Kautionsversicherungsvertrages nach Ziffer 9.1 oder 9.2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen die noch im Avalrahmen enthaltenen Avale mit einem Beitragsatz von 2,5 % p. a. weiter. Dies gilt bis zur Beendigung des jeweiligen Avals. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Voraus;
- f) berechnen Ausfertigungsgebühren in vertraglich vereinbarter Höhe für Avalurkunden, die in der zurückliegenden Abrechnungsperiode ausgestellt wurden.

7.1.2 Sie

- a) müssen den ersten Jahresbeitrag sofort bei Vertragsbeginn zahlen. Darauf folgende Jahresbeiträge müssen Sie bei Beginn jedes Vertragsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im Voraus zahlen;

- b) haben uns auf Anforderung eine Einzugsermächtigung zu erteilen;
- c) haben bei Zahlungsverzug Zinsen zu zahlen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 Abs 2 BGB.

7.2 Produkt Individual

7.2.1 Wir

- a) berechnen aus der Avalsumme den vereinbarten Beitrag vom Einbuchungs- bis zum Ausbuchungstag. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt im Voraus. Der Abrechnungszeitraum beträgt in aller Regel jeweils ein Jahr. Die Details sind im Versicherungsschein geregelt;
- b) werden bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung des Avals einen überzahlten Beitrag gutschreiben;
- c) berechnen Ausfertigungsgebühren in vereinbarter Höhe.

7.2.2 Sie

- a) haben die vom Versicherer geforderten Beiträge unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen;
- b) haben uns auf Anforderung eine Einzugsermächtigung zu erteilen;
- c) haben bei Zahlungsverzug Zinsen zu zahlen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 Abs 2 BGB.

8. Rückzahlung, Aufwendungs- und Schadensersatz

8.1 Sie

- a) haben alle von uns wegen der Inanspruchnahme von Avalen geleisteten Zahlungen und Aufwendungen zu erstatten. Hierzu gehören u. a. Sachverständigen-, Gerichts-, Rechtsanwalts- und Notarkosten sowie Beiträge und Gebühren Dritter. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender Ersatzansprüche;
- b) können nach erfolgter Erstattung von uns die Abtretung bestehender Rückforderungsansprüche verlangen;
- c) haben ab dem Belastungsdatum bis zur Rückerstattung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 Abs 2 BGB.

8.2 Wir sind berechtigt,

- a) von Ihnen eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Diese dient u. a. zur Abgeltung des eigenen Aufwands im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme sowie für die Abwicklung des Avalkontos. Wir legen die Bearbeitungsgebühr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) fest.
- b) bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen keine neuen Avale auszustellen.

9. Laufzeit und Beendigung

9.1 Ordentliche Kündigung

Die Laufzeit der Kautionsversicherung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht, wenn spätestens 2 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode eine Kündigung von einer der Vertragsparteien erfolgt.

9.2 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Wir sind berechtigt, die Kautionsversicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- a) Sie Ihren Verpflichtungen aus dem Versicherungsschein sowie diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht nachkommen;
- b) Sie eine im Versicherungsschein zur Kautionsversicherung und/oder diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Obliegenheit verletzen oder nicht erfüllen. Die Obliegenheit kann sich gegenüber uns, dem Avalempfänger oder einem Dritten ergeben;
- c) Sie uns gegenüber falsche Angaben gemacht haben;
- d) sich Ihre Vermögensverhältnisse wesentlich i. S. v. § 490 BGB verschlechtern;
- e) Sie eine geforderte Sicherheit nicht stellen. Gleiches gilt, wenn die uns eingeräumten Sicherheiten untergehen oder wir diese nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit ansehen;
- f) Sie ohne unser Einverständnis Ihr Vermögen übertragen, die Rechtsform Ihrer Firma ändern, sich wesentlich neuorganisieren oder wenn Inhaber bzw Teilhaber ausscheiden oder eintreten;
- g) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, gilt:

Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist unter bestimmten Voraussetzungen (§ 323 Abs 2 und 3 BGB) entbehrlich.

10. Befreiungsanspruch

Sie

- a) haben uns nach Beendigung der Kautionsversicherung aus den für Sie übernommenen Avalen zu befreien.
- b) haben uns geeignete Sicherheiten bis zur Höhe der noch nicht ausgebuchten Avale zu stellen. Bereits geleistete Sicherheiten rechnen wir hierauf an.

11. Haftung und Haftungsausschluss

Wir haften

- a) Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

12. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsscheins zur Kautionsversicherung gelten nur, wenn diese in einem Nachtrag festgelegt sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Textform.
- 13.2 Willenserklärungen und Anzeigen, die das Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Düsseldorf. Dies gilt auch für diejenigen Verbindlichkeiten von Ihnen, die infolge einer Versicherungsleistung vom Avalempfänger gemäß § 774 Abs 1 BGB auf uns übergehen.

13.5 Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Risikohinweis für Avale „auf erstes Anfordern“

Bei einem Aval auf erstes Anfordern müssen wir Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von uns verlangt. Wir werden dieses Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn unverzüglich nach Benachrichtigung von Ihnen ein Rechtsmissbrauch bei Inanspruchnahme offensichtlich oder liquide bewiesen ist, d. h. durch entsprechende Dokumente belegt wird. Wir können Ihr Kundenkonto auch dann belasten, wenn nach Ihrer Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei Inanspruchnahme nicht offensichtlich ist oder nicht liquide nachgewiesen werden konnte. Nach Zahlung durch uns müssen Sie etwaige Rückforderungen gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Damit tragen Sie das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage ist.